

Außer Kraft getreten!

Lesefassung

**Ausführungsvorschriften zu Sonderbauten und Garagen
(AV Sonderbauten - Garagen)**

vom 19. Dezember 2016 (ABl. 2016, S. 3760)

Auf Grund des § 86 Absatz 9 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361), wird folgendes bestimmt:

1. Sonderbauten

Bei der Beurteilung von Sonderbauten gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1, 4, 7, 8 und 13 BauO Bln hat die Bauaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Prüfung der Brandschutznachweise die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Brandschutz, eine Ermessensentscheidung nach § 51 BauO Bln zu treffen, ob besondere Anforderungen gestellt werden müssen oder Erleichterungen gestattet werden können. Der Ausübung dieses Ermessens sind folgende von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Mustervorschriften in der jeweils aktuellen Fassung (veröffentlicht im Internet-Informationssystem is-argebau der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de - Mustervorschriften / Mustererlasse - Bauaufsicht / Bautechnik) zu Grunde zu legen:

- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR)
- Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Muster-Verkaufsstättenverordnung – MVkVO)
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV)
- Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO). Hier ist zu beachten, dass die Anforderungen an Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten auch für die Beurteilung in den Fällen gelten, in denen eine Beherbergung in Ferienwohnungen stattfindet.
- Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR)

Dies gilt nicht für betriebliche Regelungen der Mustervorschriften, sofern entsprechende Regelungen in der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO) getroffen werden.

Bei der Anwendung der Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR ist zu beachten, dass für Hochhäuser mit einer Höhe bis zu 25 m besondere Anforderungen gemäß § 51 BauO Bln nicht angemessen sind; die Anforderungen der BauO Bln an ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 sind ausreichend, sofern die Oberflächen ihrer Außenwände sowie ihrer Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind.

2. Garagen

Brandschutznachweise sind auf der Grundlage der aktuellen Muster-Garagenverordnung – MGarVO (veröffentlicht im Internet-Informationssystem is-argebau der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de - Mustervorschriften / Mustererlasse - Bauaufsicht / Bautechnik) aufzustellen; dabei ist folgendes zu beachten:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@sensw.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

- Zu § 10 - Wände und Decken von Kleingaragen:
Die Regelung in Absatz 3, nach der für offene Kleingaragen eine Gebäudeabschlusswand nicht erforderlich ist, gilt auch für geschlossene eingeschossige Kleingaragen.
- Zu § 15 - Lüftung:
Maschinelle Abluftanlagen nach Absatz 1 müssen sich in Großgaragen bei Auftreten von Rauch selbständig einschalten und einer Temperatur von 300°C mindestens 60 Minuten standhalten; die Dauer des Funktionserhalts ihrer elektrischen Leitungsanlagen muss mindestens 60 Minuten betragen. Störungen der maschinellen Abluftanlage müssen zuverlässig erfasst und angezeigt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 2. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 52 der Bauordnung für Berlin (AV Mustervorschriften) vom 4. Februar 2014 außer Kraft.

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.